



KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
BMF – III/5
z.H. Herrn Mag. Thomas Schmatzberger
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Unser Zeichen 1202/10/RK

Sachbearbeiter Mag.Kovacs

Telefon +43 | 1 | 811 73-235

eMail kovacs@kwt.or.at

Datum 23. April 2010

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 geändert werden
(GZ. BMF-040402/0002-III/5/2010)

Referent:

Mag. Gerhard Feiler

Sehr geehrter Herr Mag. Schmatzberger,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 geändert werden.

Stellungnahme

Zu Artikel 2 – BWG:

Zu Z 16 (§ 22f Abs. 6 Satz 2):

„Dazu haben Kreditinstitute entsprechend den in ihrem Handelsbuch ...“

Zu Z 20 (§ 23 Abs. 4b):

Die Anführungszeichen vor Z 1 sollten entfallen.

Zu Z 22 (§ 23 Abs. 14 Z 3a lit. a):

Die Voraussetzungen für die Anerkennung als wandlungsfähiges Instrument sollten iSd Art. 66 Abs. 1a Buchstabe a der Richtlinie näher umschrieben werden.

Zu Z 22 (§ 23 Abs. 14 Z 3a lit. c):

„... bis zu 30 vH des hybriden Kapitals ausmachen können.“

Zu Z 26 (§ 27 Abs. 6 Z 1 lit. b):

Obwohl aus dem derzeitigen BWG-Text übernommen, sollte der letzte Satzteil richtig lauten: „... und unbesicherte Positionen beim betreffenden Haftenden, die gemäß § 22a mit einem Gewicht von 0 vH angesetzt würden;“

Zu Z 26 (§ 27 Abs. 6 Z 1 lit. d):

Bei der Neufassung des § 27 sollte uE das VwGH-Erkenntnis vom 20.11.2002, ÖBA 2003, 467, berücksichtigt werden, wonach die Einschränkung der Anwendbarkeit der Nullgewichtung auf übergeordnete Kreditinstitute mit Sitz in Österreich gegen Gemeinschaftsrecht verstößt und daher nicht anwendbar ist.

Zu Z 26 (§ 27 Abs. 6 Z 1 lit. i):

Diese Litera ist uE nicht erforderlich, da bereits durch die lit. d und e abgedeckt.

Zu Z 26 (§ 27 Abs. 6 Z 1 lit. n):

Fraglich ist, ob durch diese Bestimmung auch die bisherige Nullgewichtung für Treuhand- und durchlaufende Kredite gemäß § 27 Abs. 3 Z 1 lit. I BWG aF erfasst ist, oder ob sich nicht empfiehlt, eine gleichlautende Bestimmung zu belassen.

Zu Z 26 (§ 27 Abs. 6 Z 2 lit. b):

UE sollte auch die vom BWG zwingend bei der OeNB vorgesehene Li 1-Haltung analog zur Befreiung gemäß Z 1 lit. c ausgenommen werden, soweit sie die Mindestreservehaltung übersteigt.

Zu Z 26 (§ 27 Abs. 6 Z 3):

Es fehlt ein Bezug zu Z 4 der Anlage 1 zu § 22 BWG wie bisher. Nach dem derzeitigen Text geht der Verweis auf Z 1 lit. h ins Leere, da diese Ausnahme gar nicht zur Anwendung kommen könnte.

Zu Z 26 (§ 27 Abs. 11 Z 3):

Z 3 sollte in der Diktion des UGB lauten: „3. Eingetragene Personengesellschaften des Unternehmensrechts und ihre persönlich haftenden Gesellschafter;“

Zu Z 26 (§ 27 Abs. 11 letzter Unterabsatz):

Die Wendung „zu bewerten“ im ersten Satz ist unpassend. Gemeint dürfte wohl eher „anzusetzen“ oder „den einzelnen Kunden und Gruppen verbundener Kunden zuzurechnen“ sein.

Zu Z 26 (§ 27 Abs. 13 Z 1 lit. b):

Lit. b ist textlich unvollständig. Formulierungsvorschlag in Analogie zu lit. c:

„b) falls die Garantie auf eine andere Währung lautet als die Veranlagung, wird der Betrag der Veranlagung, die durch diese Garantie abgesichert wird, nach den Bestimmungen über die

Behandlung von Währungsinkongruenzen bei einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung, und die auf Basis von § 22g Abs. 9 Z 5 in der Verordnung der FMA nach den Bestimmungen über die Behandlung von Währungsinkongruenzen bei einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung näher bestimmt wird werden, ermittelt;

Zu Z 26 (§ 27 Abs. 13 Z 2 lit. c):

Der Beistrich zwischen „zugewiesen“ und „als“ kann entfallen.

Zu Z 26 (§ 27 Abs. 16):

Die Obergrenze von max. 100 % der anrechenbaren Eigenmittel des Kreditinstituts erscheint sehr niedrig angesetzt und hebt damit die durch die Sonderbestimmung einer absoluten EM-unabhängigen Begrenzung nach den EB intendierten Erleichterungen für kleine KI weitgehend wieder auf.

Zu Z 28 (§ 69 Abs. 4):

„... und es können daher Schadenersatzansprüche auf Grund der Erzielung oder Nichterzielung bestimmter Ergebnisse nicht gebegründet werden.“

Zu Z 31 (§ 70 Abs. 4b Satz 3):

„Die FMA kann ... dann vorzuschreiben, wenn ...“

Zu den Erläuternden Bemerkungen zum BWG:

Zu § 23 Abs. 4a:

„Ein Ausfall der Zahlungen von Zinsen oder Dividenden ist sind an die Existenz möglicher verteilungsfähiger Gewinne, ..., gebunden.“

Zu § 23 Abs. 4b:

„... und berücksichtigt möglichen Interdependenzen ...“

Zu § 23 Abs. 17:

„... und berücksichtigt möglichen Interdependenzen ...“

Zu § 27 Abs. 6 Z 2:

„Veranlagungen“ statt „Verlangungen“

Zu § 27 Abs. 13:

„wenn sowohl die umfassende Methode als auch die einfache Methode vonvom Kreditinstitut ... verwendet werden dürfen.“

Zu § 70 Abs. 4b:

„... – somit bei Unterlassung des Kreditinstitutes, den betreffenden Sorgfalts- und ~~der~~ Risikomanagementpflichten nachzukommen – ...“

Zu § 70 Abs. 4c:

„... und berücksichtigt möglichen Interdependenzen ...“

Zu § 107 Abs. 68:

„... Österreich hat sich auf Ratsebene ...“

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstrehänder an die Präsidentin des Nationalrats in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Marterbauer e.h.
(Vorsitzender des Fachsenats für
Unternehmensrecht und Revision)


Mag. Gregor Benesch
(Stellv. Kammerdirektor)